

Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen

Präambel

Ziele der Stadt Oranienburg sind die Förderung der Integration von sozial, kulturell und ökonomisch benachteiligten Bürgerinnen und Bürgern, Migrantinnen und Migranten sowie von Menschen mit Behinderung, die Förderung von Projekten und Angeboten zur Gestaltung und Erhaltung des sozialen, musischen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens, die Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen sowie die Erhaltung und Verbesserung von Ökologie und Umwelt.

Förderungsgegenstand

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Stadt Oranienburg durch die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie

1. das Gemeinwesen,
 - Nr. 1- Allgemeine Förderung des Gemeinwesens,
 - Nr. 2- Besondere Förderung des Gemeinwesens durch Unterstützung investiver Maßnahmen,
 - Nr. 3- Besondere Förderung des Gemeinwesens durch die Nutzung von Räumlichkeiten,
 - Nr.4- Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
2. die Pflege von Städtepartnerschaften,
3. die Gemeinschaftsinitiative „Grünes Oranienburg“ sowie
4. die Integration von Menschen mit Behinderung.

Fördergrundsätze

1. Die Richtlinie gilt für Maßnahmen und Angebote im Oranienburger Stadtgebiet.
2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Oranienburg nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Veranstaltungen oder Projekte, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer und gewerblicher Art sind bzw. bei denen begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
4. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art ist in geeigneter Form auf die Förderung durch Mittel der Stadt Oranienburg hinzuweisen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, Verbände, Initiativen, Institutionen und Einzelpersonen, die ihren Wirkungskreis in der Stadt Oranienburg haben oder deren Arbeit bzw. Angebote hauptsächlich auf die Einwohner der Stadt Oranienburg ausgerichtet sind.

Förderbereich 1 – Förderung des Gemeinwesens

Nr. 1 – Allgemeine Förderung des Gemeinwesens

Gegenstand der Förderung sind Projekte und Angebote, die von der Stadt Oranienburg als fachlich notwendig und sinnvoll anerkannt werden sowie im Sinne der Zielgruppe sind, das heißt insbesondere Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und hilfsbedürftige Personen.

Die Arbeit des Antragstellers muss zum Wohle der Allgemeinheit und für jeden prinzipiell offen sein.

Förderfähig sind Vorhaben:

- die dem Gemeinwohl oder der Brauchtumpflege der Stadt Oranienburg dienen
- zur Verbesserung des Wohn- und Lebensumfeldes beitragen und sozialer Isolation entgegenwirken
- die das Zusammenleben gesunder und kranker Menschen fördern
- zu mehr Miteinander von alten und jungen Menschen beitragen
- das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung unterstützen
- die dem Integrationsgedanken Rechnung tragen
- die die persönlichen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit mildern und zur eigenen Teilhabe in der Gesellschaft beitragen
- die zur physischen und psychischen Stabilisierung beitragen
- in Umsetzung des § 11 ff SGB VIII zur Förderung der Entwicklung junger Menschen beitragen
- die die materiellen Grundlagen der Tätigkeit der Vereine sichern
- die dem Vereinsgedanken Rechnung tragen
- deren Ziel es ist, Kinder und Jugendliche aus Oranienburg anzuleiten und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten
- künstlerische und sportliche Angebote, insbesondere solche, die für Kinder, Jugendliche und Senioren vorgesehen sind
- Veranstaltungen zu besonderen öffentlichen Anlässen
- darstellende Kunst (Musik/Gesang, Theater, Lesung, Vortrag), die einem Zuschauer-/Hörerkreis Kunst vermittelt und sowohl ästhetisch als auch erzieherisch wirksam sind
- Weiterbildungen auf künstlerischem Gebiet

Zuwendungsfähig sind:

- Sachkosten, soweit diese dem Zuwendungszweck dienen
- Betriebskosten, soweit diese zwingend für das Projekt bzw. Angebot notwendig sind und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind und unter wirtschaftlichen Aspekten realistisch gesehen werden können
- Honorar- und Personalkosten in angemessenem Umfang, soweit diese ausschließlich für das Projekt bzw. Angebot notwendig und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Regie- bzw. Verwaltungskosten

Nr. 2 – Besondere Förderung des Gemeinwesens durch Unterstützung investiver Maßnahmen

Ziel der Investitionsförderung ist es, den Erhalt und den Ausbau von Strukturen des Gemeinwesens in der Stadt Oranienburg zu unterstützen.

Ein Vorhaben bzw. eine Anschaffung kann nur gefördert werden, wenn dies aus Sicht der Stadt notwendig ist. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- der Bedarf unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Entwicklung
- die fachliche Konzeption
- die Eignung des Standorts
- die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Bauausführung/beim Erwerb
- die Wirtschaftlichkeit der Finanzierung im Hinblick auf die Folgekosten

Zuwendungsfähig sind:

- angemessene Ausgaben für die Baukonstruktion
- technische Anlagen
- Außenanlagen
- Erstausrüstung
- Baunebenkosten
- Ausstattung als Ersatzbeschaffung

nicht zuwendungsfähig sind:

- Erwerb von Grundstücken
- Erwerb von Gebäuden
- unbare Eigenleistungen
- Lebensmittel (Speisen und Getränke)

Nr.3 – Besondere Förderung des Gemeinwesens durch die Nutzung von Räumlichkeiten

Gefördert wird die Nutzung von Räumlichkeiten, die sich in Trägerschaft der Stadt Oranienburg befinden. Geregelt wird die Nutzung in der Richtlinie über die Nutzung und Vergabe kommunaler Räume und die Erhebung von Nutzungsentgelten.

Gefördert wird die:

- Nutzung der Sportanlagen und Sporthallen zu Trainings- und Übungszwecken sowie Wettkämpfen
- Nutzung von geeigneten städtischen Räumlichkeiten für Proben und Übungszwecke auf kulturell-künstlerischem und sozialem Gebiet (insbesondere Musik, Theater, Tanz)
- Nutzung eines geeigneten städtischen Raumes zu anderen als den vorgenannten Zwecken (insbesondere Beratungen, Workshops und Jahreshauptversammlung), ausgenommen hiervon sind die Orangerie und das Kulturhaus „Friedrich-Wolf“

Zuwendungsfähig sind:

Gruppe	Beschreibung	Ermäßigung
A	gemeinnützige Vereine mit ihrem Sitz in der Stadt Oranienburg und der Nutzergruppe Kinder oder Jugendliche oder Senioren oder Menschen mit Behinderungen bis 20.00 Uhr	100 %
B	gemeinnützige Vereine mit ihrem Sitz in der Stadt Oranienburg und der Nutzergruppe Kinder oder Jugendliche oder Senioren oder Menschen mit Behinderungen ab 20.00 Uhr	75 %
C	gemeinnützige Sportvereine mit ihrem Sitz in der Stadt Oranienburg und der Mitgliedschaft im Kreissportbund	75 %
D	gemeinnützige Vereine und Verbände mit ihrem Sitz in der Stadt Oranienburg sowie örtliche Gruppen/Unterorganisationen von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden die auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene in der Stadt Oranienburg aktiv sind	75 %
E	Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg und Ortsbeiräte	100 %
F	andere Nutzer, soweit die Nutzung im Interesse der Stadt Oranienburg liegt und keine kommerziellen Interessen verfolgt werden	50 %

Kinder und Jugendliche im Sinne dieses Förderbereichs sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Senioren sind Personen, die Altersrente/Pensionen beziehen. Als Hauptnutzergruppe sind diese nur anzuerkennen, wenn sie nachweislich mindestens 70 % der Gruppe stellen.

Nr.4 – Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Gegenstand der Förderung sind Zuwendungen, für Veranstaltungen oder Maßnahmen, die den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG das Zurechtfinden in der für sie unbekanntem Lebenssituation erleichtert. Ferner werden mit dieser beratende, informative, betreuende als auch begleitende Angebote unterstützt, welche die betreffenden Personen in der Bewältigung der sich stellenden Alltagsproblematiken anleiten und in die Lage versetzen, diese eigenverantwortlich anzugehen.

Gegenstand der Förderung können insbesondere nachfolgende Maßnahmen/Veranstaltungen/Angebote sein:

- Willkommens-, Begegnungs- und Austauschveranstaltungen
- beratende sowie Informationsangebote
- Bereitstellung von Orientierungshilfen
- betreuende und begleitende Angebote, insbesondere für die betreffenden Kinder (beispielsweise Hausaufgabenhilfen, Begleitungen im öffentlichen Personennahverkehr)
- Angebote zur Überwindung sprachlicher Barrieren
- Stärkung der Selbsthilfe
- Maßnahmen zur Gewinnung, Einbeziehung und Unterstützung in diesem Bereich ehrenamtlich tätiger Personen.

Zuwendungsfähig sind:

- Sachkosten, soweit diese dem Zweck dienen
- Betriebskosten, soweit diese zwingend für das Projekt bzw. Angebot notwendig sind und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind und unter wirtschaftlichen Aspekten realistisch gesehen werden können
- Honorar- und Personalkosten in angemessenem Umfang, soweit diese ausschließlich für das Projekt bzw. Angebot notwendig und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Regie- bzw. Verwaltungskosten

Förderbereich 2 – Förderung von Städtepartnerschaften

Ziel der Förderung ist die Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Oranienburg. Städtepartnerschaften bestehen mit den Kommunen Bagnolet (Frankreich), Melnik (Tschechien), Vught (Niederlande) und Hamm (Nordrhein-Westfalen/Deutschland). Es können nur Aktionen im Rahmen der vorgenannten Städtepartnerschaften gefördert werden, soweit diese die Beziehungen der Städte vertiefen bzw. vertiefen helfen. Dazu sind gemeinsame Projekte mit Institutionen der jeweiligen Partnerstadt nachzuweisen. Reine touristische Aufenthalte in der Partnerstadt oder umgekehrt sind nicht förderungswürdig.

Zuwendungsfähig sind:

- Sachkosten, soweit diese dem Zuwendungszweck dienen
- Betriebskosten, soweit diese zwingend für das Projekt bzw. Angebot notwendig sind und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind und unter wirtschaftlichen Aspekten realistisch gesehen werden können
- Honorarkosten in angemessenem Umfang, soweit diese ausschließlich für das Projekt bzw. Angebot notwendig und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind

Nicht zuwendungsfähig sind:

- investive Kosten
- Bauvorhaben
- Regie- bzw. Verwaltungskosten

Förderbereich 3 – Förderung der Gemeinschaftsinitiative Grünes Oranienburg

Gefördert werden Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Verbesserung von Ökologie und Umwelt dienen und einen Beitrag zur "Oranienburger Agenda 21" (Leitlinien) leisten. Der Zuschuss beträgt bis zu 100 % der als förderungsfähig anerkannten Ausgaben und überschreitet je Maßnahme einen Betrag in Höhe von 2.500 € nicht. Die Höhe des Zuschusses muss in einem angemessenen Verhältnis zur Eigenleistung stehen. Die Eigenleistung muss mindestens 20 %, der Gesamtleistung (Zuschuss und Eigenleistung) betragen und für eine erbrachte Arbeitsstunde als Eigenleistung wird ein fiktiver Stundensatz von 5,00 € angenommen. Die Bagatellgrenze für die förderfähige Gesamtmaßnahme liegt bei einem Wert von 350€. Anträge, die diesen Wert unterschreiten, sind nicht förderfähig.

Zuwendungsfähig sind Materialkosten, Fremdleistungen und Beratungsleistungen zur Planung und Ausführung durch Fachkräfte, insbesondere bei Maßnahmen aus den Bereichen:

- Anlage, Renaturierung oder Aufwertung von (Klein-) Biotopen
- Pflanzung einer freiwachsenden Hecke aus einheimischen Gehölzen (Mindestbreite 2 Meter)
- Pflanzung von heimischen Bäumen (Stammumfang mindestens 12-14 cm) oder hochstämmigen Obstbäumen
- Einbau oder Montage von Nist- und Quartierhilfen für nützliche Tierarten (Fledermäuse, Schwalben, Mauersegler etc.)
- Errichtung von Fahrradabstellanlagen im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen
- Fassadenbegrünung
- Dachbegrünung (nur mit qualifizierter Fachberatung)
- Maßnahmen zur Regenwasserversickerung
- Begrünung von öffentlichen Flächen sowie Maßnahmen die zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Rahmen einer naturnahen Umgestaltung dienen
- Bodenentsiegelung oder Schutzmaßnahmen vor Bodenverdichtung
- Kompostieranlagen
- naturnahe Verbesserung von Spielplätzen
- Anlagen, die der Naturlehre dienen (Schulgarten, Kräuterpfad etc.)
- Verschönerung des städtischen Erscheinungsbildes durch Begrünungsmaßnahmen

Nicht zuwendungsfähig sind:

- erbrachte Arbeitsstunden als Eigenleistung
- Ausgaben für die Beratung von Unternehmen
- Personalkosten (außer Beratungsleistungen zur Planung und Ausführung durch Fachkräfte)
- Lebensmittel (Speisen und Getränke)
- Regie- bzw. Verwaltungskosten

Förderbereich 4 – Förderung von Menschen mit Behinderungen

Ziel ist es, den Einwohnern der Stadt Oranienburg, die aufgrund einer Behinderung die Nahverkehrsmittel nicht in Anspruch nehmen können, die Gelegenheit zu geben, den Kontakt zum Gemeinwesen zu erhalten, am öffentlichen Leben teilzunehmen und persönliche Besorgungen selbst zu erledigen.

Zuwendungsberechtigt sind:

- Menschen mit Behinderungen, die außergewöhnlich gehbehindert und damit im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem entsprechenden Merkzeichen „aG“ sind oder
- Personen, die eine befristete Genehmigung bis zur Erteilung eines solchen Schwerbehindertenausweises besitzen oder
- blinde Personen mit einem entsprechenden Merkzeichen „Bl“

Zuwendungsfähig ist die Benutzung eines Fahrdienstes.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, wird dem Zuwendungsempfänger ein Bewilligungsbescheid mit einer Gültigkeitsdauer für das jeweilige Kalenderjahr erteilt und eine Berechtigungskarte zur Benutzung eines Fahrdienstes ausgehändigt. Diese Karte berechtigt zum Empfang von Wertmarken, die nur innerhalb eines Kalenderjahres Gültigkeit haben. Jeder Berechtigte kann maximal Marken in Höhe von 25,00 € pro Monat erhalten. Damit besteht für die berechtigten Bürger die Möglichkeit, Wertmarken für eine größere Fahrt zu sammeln.

Die Förderung kann sich um 50% reduzieren, wenn der Antragsteller selbst Halter eines Fahrzeuges ist.

Die Abrechnung der Wertmarken erfolgt über den Fahrdienst.

Eine Liste von Fahrdiensten liegt im Bürgeramt der Stadt Oranienburg aus.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Fahrten, bei denen andere Leistungsträger vorrangig sind, wie u.a.
 - Arztbesuche
 - Schulbesuch behinderter Kinder
 - in Einrichtungen, wie u.a. geschützte Werkstätten oder Tagesförderungseinrichtungen
 - zur Berufsausbildung

Verfahrensregeln

1. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn des Projektes auf dem vollständig ausgefüllten Formblatt mit den notwendigen Anlagen.

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Eine Ausnahme bildet die Förderung durch Nutzung von Räumlichkeiten. Hier erfolgt die Antragstellung mit der Beantragung der Nutzung. Die Förderung wird im Rahmen der Festsetzung der Benutzungsgebühr berücksichtigt.

2. Soweit ein Kosten- und Finanzierungsplan erforderlich ist, muss aus diesem ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Es ist, außer zu Förderbereich 1 Nr.4, ein angemessener Eigenanteil zu erbringen. Dieser beträgt mindestens 10 % der Gesamtkosten des Projektes. Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, werden den zuwendungsfähigen Ausgaben die Nettoausgaben zugrunde gelegt.

3. Jeder Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid mit entsprechenden Anlagen oder ggf. eine schriftliche Ablehnung. Eine Ausnahme bildet die Förderung durch Nutzung von Räumlichkeiten, hier wird ein Nutzungsvertrag mit den notwendigen Regelungen erstellt oder ggf. erhält der Antragsteller eine schriftliche Ablehnung.

4. Mit dem beantragten Projekt darf in der Regel erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn ist gesondert schriftlich zu beantragen.

5. Die Beantragung von Zuwendungen für mehrere Vorhaben ist möglich und kann durch Einzelanträge oder einen zusammengefassten Antrag erfolgen.

6. Die Anträge sind bei der
Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister
Schlossplatz 1
16515 Oranienburg

einzureichen.

Anträge auf Raumnutzung sind grundsätzlich bis zum 31.05. für das darauf folgende Schuljahr einzureichen. Anträge auf Erteilung einer Berechtigungskarte für die Nutzung des Fahrdienstes können jederzeit für das laufende Kalenderjahr gestellt werden. Alle anderen Anträge sind bis zum 31.12. für das darauf folgende Kalenderjahr einzureichen.

7. Die Verfahrensregeln richten sich im Übrigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Oranienburg für Zuwendungen (ANB) enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, und regeln die Verfahrensweise nach dem Erhalt von Fördermitteln.

8. Über Ausnahmen bei Zuwendungsempfängern oder über die Höhe der Zuwendung zur Förderung nach dieser Richtlinie sowie über Auslegungsfragen bei der Umsetzung dieser Richtlinie entscheidet der Bürgermeister.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25.09.2012 außer Kraft.

Oranienburg, den 08.12.2015

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)